



## Verbändevorschläge für eine zukunftssichere Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in Deutschland

### 1. Erfassung von Altgeräten

Eine Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) ist dann erfolgreich, wenn die Bürger über ausreichendes Wissen verfügen, was mit Altgeräten zu geschehen hat und gleichzeitig niederschwellige Angebote erhalten, Altgeräte zurückzugeben. Niederschwellig sind Angebote dann, wenn sie bekannt sind, gelernte Verhaltensweisen berücksichtigen und keine überdurchschnittlichen Anstrengungen für Endverbraucher bedeuten. Diese Niederschwelligkeit trifft dann an Grenzen, wenn durch zersplitterte Sammelwege oder unsachgemäßen Umgang an der Sammelstelle eine adäquate Sammlung und Verwertung gefährdet ist. Um die Erfassung von Altgeräten weiter zu verbessern, können folgende Maßnahmen positiv beitragen:

- a) Eine Kommunikations- und Awarenesskampagne unter dem Dach der stiftung ear als Gemeinsame Stelle der Hersteller und unter Beteiligung zahlreicher Verbände ist im November 2019 angelaufen. Hauptfokus ist die Information privater Endverbraucher. Diese Kampagne ist auf zunächst vier bis sechs Jahre angelegt mit dem Ziel der Sensibilisierung der Endverbraucher. Diese Maßnahmen wirken langfristig zur Erhöhung der Sammelmengen in Deutschland.
- b) Verschiedene Herstellerunternehmen nehmen bereits Geräte zurück. Anstrengungen wie herstellerorganisierte Holsysteme, z.B. im Rahmen der Neulieferung, oder durch gezielte Aktionen im Rahmen von Informationskampagnen, haben Potenzial, zusätzliche Mengen zurückgenommener Altgeräte zu generieren.

**Vorschlag:** Herstellerorganisierte Abholungen sollten im Rahmen der Mengenmeldungen unbürokratisch berücksichtigt werden können. Die stiftung ear sollte eine Standard-Dokumentation vorgeben. Eine Vermeidung von Missbrauch ist sicherzustellen.

- c) Die kommunale Sammlung spielt für private Endverbraucher nach wie vor eine zentrale Rolle bei der Erfassung von Altgeräten. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an Infrastruktur, Qualifizierung und Schulung des eingesetzten Personals zu stellen. Beim Vergleich einzelner Kommunen sind zum Teil deutliche Unterschiede bei den erzielten Sammelmengen zu beobachten.

Diese Unterschiede können vielfältige Ursachen haben. Wichtig ist, die Ursachen für diese Unterschiede zu ermitteln. Fokus sollte sein, von besonders positiven Beispielen zu lernen.

**Vorschlag:** Erfahrungen erfolgreicher Kommunen sollten der Allgemeinheit leichter zur Verfügung gestellt werden. Der Erfahrungsaustausch sollte befördert werden:

- Die stiftung ear veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis aller Kommunen mit den entsprechenden Sammelmengen je Einwohner. Diese Informationen könnten mit der jeweiligen Ausgestaltung des kommunalen Erfassungssystems verknüpft werden (z.B. über Meldungen über EAR-örE-Account im Rahmen der Jahresmeldung). Der Adressatenkreis der Veröffentlichung (nur Kommunen oder auch breite Öffentlichkeit) sowie die praktische Möglichkeit der Aggregation der bundesweit sehr unterschiedlich vorliegenden Daten sollte mit den beteiligten Akteuren weiter präzisiert werden.
- Ausweitung von Schulungen und Workshops für Kommunen, unterstützt durch den VKU, Verbände der Hersteller sowie die stiftung ear.
- Im Rahmen der Informationskampagne kann eine jährliche Prämierung erfolgreicher Kommunen (im Sinne einer öffentlichkeitswirksamen Wertschätzung) erfolgen.

- d) Die kommunalen Sammelstrukturen sind für Bürger nach wie vor die erste Adresse für die Rückgabe von Altgeräten. Vielfach umfassen diese Sammelstrukturen schon heute die Sammlung von Großgeräten im Rahmen von Straßen-/Sperrmüll- oder mobiler Problemstoffsammlung. Allerdings leiden diese mancherorts an umfangreicher Beraubung.

**Vorschlag:** Eine Ergänzung der kommunalen Holsysteme (Straßen-/Sperrmüllsammmlung, mobile Problemstoffsammlung mit EAG-Sammlung kombinieren und Infomaterial der Awarenesskampagne bereithalten/verteilen) um z.B. Heraustrageservice durch die Kommunen könnte bestehende Angebote ergänzen. Der VKU wird hier aktuelle best practice Beispiele möglichst beraubungssicherer Holsysteme identifizieren und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen.

**Vorschlag:** Für Kleingeräte im Sinne des ElektroG sollte geprüft werden, inwieweit neben den bereits vorhandenen Rückgabemöglichkeiten niederschwellige Angebote bei der Erfassung weiterentwickelt werden könnten.

**Vorschlag:** Für Kleingeräte ist die Ausweitung mobiler Wert-/Problemstoffsammlungen ein gangbarer Weg. Eventuelle weitere konkrete Maßnahmen und deren Organisation sollten nach Vorlage laufender Studien bewertet werden.

Diese Vorschläge können zu Mehraufwand führen, unter anderem auf kommunaler Seite. Daher ist zwingend und ergebnisoffen zu prüfen, wie eine tragfähige Finanzierung sichergestellt werden kann.

- e) Berücksichtigung aller Marktakteure: Im ElektroG sollen alle (Markt-)Akteure angemessen und fair berücksichtigt werden. Mit zunehmendem Vertrieb über digitale Plattformen droht ein zunehmendes Ungleichgewicht, da es Regelungslücken gibt, die „Drittland-Trittbrettfahrer“ begünstigen. Indem „Fulfillment-Center Service Provider“ als Intermediär zwischen Hersteller in einem Drittland und einem Endnutzer in Deutschland (EU) gesetzt werden, besteht ein Vollzugsdefizit. Die Folge ist, dass mit zunehmender Digitalisierung der Vertriebswege, das Konzept der Produktverantwortung ausgewaschen wird.

**Vorschlag:** Es ist im ElektroG sicherzustellen, dass vorhandene Regelungslücken angemessen geschlossen werden und alle Marktakteure berücksichtigt werden. Dazu könnte mittels einer Nachbesserung der Marketplace-Haftung mit Blick auf „Fulfillment-Center-Dienstleister“ eine Regelungslücke im ElektroG geschlossen werden.

- f) Der Handel fungiert bereits heute ab bestimmten Größenordnungen als Rückgabestelle für Altgeräte. Diese werden noch nicht überall im möglichen Umfang von Endverbrauchern genutzt. Die gestartete Informationskampagne der Gemeinsamen Stelle der Hersteller, finanziert durch die registrierten Hersteller bei der stiftung ear kann dazu beitragen, die Bekanntheit dieser bestehenden Rückgabemöglichkeiten weiter zu steigern.
- g) Aktuell weisen die offiziellen Statistiken eine geringe Sammelmenge für B2B-Geräte aus. Der Markt für B2B-Geräte ist aufgrund der Vielzahl der Branchen und Vertragsbeziehungen sehr heterogen und komplex. B2B-Märkte sind dadurch gekennzeichnet, dass zwischen dem Hersteller eines B2B-Produkts und dem Endanwender oft eine Vielzahl von Akteuren eingebunden sind. Insofern ist es für Hersteller nahezu unmöglich, den Verbleib ihrer Geräte nachzuverfolgen. Hinzu kommt, dass bei B2B-Geräten sehr lange (Erst-)Nutzungszeiten, Zweit- und Drittmärkte sowie ein umfangreicher Exporthandel an der Tagesordnung sind. Die Nachverfolgung oder Kontrolle der Entsorgung von Geräten ist für den Hersteller nahezu unmöglich. Auch die ordnungsgemäße Durchführung der Reportings an die stiftung ear liegt häufig außerhalb des Einflussbereiches der Hersteller. Zu beachten ist, dass Investitionsgüter im B2B-Segment oft sehr werthaltige Metalle enthalten. Entsprechend existieren vielfältige Verwertungswege und Wertstoffkreisläufe, die eine fachgerechte Behandlung darstellen, aber ggf. noch nicht in der Systematik des ElektroG berücksichtigt sind. Umso wichtiger ist es, dass die Pflicht zur Mengenmeldung, die heute gemäß § 30 auf dem Letztbesitzer liegt, auf die Erstbehandlungsanlagen übertragen wird.

#### **Vorschläge:**

- (Gebrauchte) Geräte werden oft zur Weiterverwendung exportiert. Exporte von solchen gebrauchten Geräten sollten der stiftung ear unbürokratisch gemeldet werden können, um die Basis der Berechnung der Sammelquote anzupassen (Geräte als Altgeräte kommen i.d.R. nicht nach D). Exporteure von gebrauchten Elektronikgeräten sollten zum Monitoring verpflichtet werden.
- B2B-Mengen werden oft durch Kleingewerbetreibende / Handwerker zurückgenommen. Die Meldung solcher zurückgenommenen Mengen an die stiftung ear sollte vereinfacht werden (siehe dazu auch Punkt 2. zu § 30 ElektroG.)
- Das Wissen der Wirtschaftsakteure über die Meldepflichten ist zu verbessern. Die Verbände der Hersteller informieren hierzu ihre Mitglieder. Zur Information ihrer Mitglieder könnten auch Informationsangebote für die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern geschaffen bzw. ausgeweitet werden.
- Ein Ende 2019 gestarteter Austausch zwischen Umweltbundesamt und ZVEI wird gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Verbände, weitergeführt.

## **2. Mitteilungspflichten**

### **a. Entsorgungspflichtige Letztbesitzer (§ 30)**

Das aktuelle ElektroG sieht vor, dass jeder entsorgungspflichtige Letztbesitzer nach § 19 der Gemeinsamen Stelle die bei ihm entsorgten Mengen zu melden hat. Es ist anzunehmen, dass in der Praxis die allermeisten gewerblichen Betriebe dieser Pflicht nicht ausreichend nachkommen und auch keine Überprüfung durch die Behörden stattfindet. Wieweit sich dies quantitativ in nicht erfassten Sammelmengen widerspiegelt, lässt sich nur vermuten.

**Vorschlag:**

Die Erstbehandlungsanlagen erfassen die entsorgten B2B-Mengen ohnehin. Um das Monitoring besser zu schließen, sollte die Pflicht zur Meldung der im Kalenderjahr von Gewerbekunden angelieferten Mengen an sie übergehen. Damit wäre das Monitoring besser geschlossen, was zur Erhöhung der statistisch erfassten Sammelmenge beitragen kann.

**b. Herstellereigenrücknahmen**

Auch wenn es nur um Teilmengen geht, ist es schade, dass ordnungsgemäß entsorgte Geräte mengenmäßig nicht erfasst werden, nur weil eine gesetzte Meldefrist bis zum 15-ten des Folgemonats gesetzt wurde. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund für eine derart schnelle Meldung. Im Falle der Eigenrücknahmen besteht ja ein Interesse der Hersteller, diese zu melden. Die Frist sollte daher den praktischen Erfordernissen angepasst werden, damit keine Mengen unnötig verloren gehen. Gleichwohl ist eine Abwägung zwischen Ausweitung der Meldefristen und Stabilität des Systems der Abholkoordination vorzunehmen. In die Überlegungen ist die stiftung ear einzubeziehen.

**Vorschlag:**

Damit nicht weiterhin Mengen durch zu knappe Meldefristen verloren gehen, sollten die Fristen in § 27 Absatz 2 verlängert werden. Anstelle der Fristsetzung bis zum 15. des Folgemonats sollten Meldungen noch bis zu zwei Monate nach Quartalsende möglich sein.

**3. Erstbehandlungsanlagen**

Es sollte sichergestellt werden, dass Erstbehandlungsanlagen (EBA) gleichen Standards entsprechen, um ein deutschlandweit einheitlich hohes Erfassungs- und Behandlungsniveau zu sichern. Darüber hinaus sollte das Leistungsspektrum der EBA öffentlich einsehbar sein.

**Vorschlag:**

Die stiftung ear verfügt über ein Kataster der EBA. Die stiftung ear hat die Aufgabe, die Zertifikate der EBA vor Aufnahme in das Kataster zu prüfen. Nur EBA mit geprüften und zeitlich gültigen Zertifikaten werden veröffentlicht. Die Zertifikate sind über [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) öffentlich zugänglich. Angaben, welche Sammelgruppen und Untersammelgruppen mit separatem Behältnis (gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 ElektroG) von der Zertifizierung erfasst sind, sollten mit veröffentlicht werden. Möglicherweise bietet sich in diesem Zusammenhang auch eine Schnittstellenlösung zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder – ZKS-Abfall an, um Zusatzaufwand der stiftung ear zu minimieren.

**4. Quotenermittlung**

Bekanntermaßen bezieht sich die aktuell gültige Berechnungsmethode für Sammelquoten auf die Inverkehrbringungsmengen der zurückliegenden drei Jahre. Dass diese starre Methode den Dynamiken zahlreicher Produktmärkte nicht gerecht wird, wurde bereits mehrfach ausgeführt. Es besteht Konsens, dass der Fokus aller Maßnahmen auf der physischen Sammlung von Altgeräten liegen sollte. Allerdings müssen für eine valide Erfolgskontrolle die Daten verlässlich sein.

Nach wie vor sind die quantitativen Auswirkungen folgender, beispielhaft genannter Phänomene auf die Sammelmengen nahezu unbekannt.

- Wie groß ist der Sekundärmarkt (Second Hand) und wohin entwickelt sich dieser und welche Produktgruppen werden besonders oft in einer Zweit- oder Drittnutzung den Besitzer wechseln und damit eine längere Verweildauer bei Nutzern aufweisen?
- Wie umfangreich sind Exporte/Importe, die nicht in den offiziellen Statistiken berücksichtigt werden?
- Wie wirkte sich die Änderung der Zusammensetzung von Sammelgruppen aus?
- Wie lang sind die tatsächlichen Verweildauern von Altgeräten?

#### **Vorschläge:**

- Kurzfristig sollten vorhandene Studien zu den genannten Phänomenen gesichtet und, so noch nicht vorhanden, erstellt werden. Die Verbände werden für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche an der Erhebung mitwirken.
- Erkenntnisse von Studien sollten mit wissenschaftlich fundierten Schätzungen potenzieller Mengen einher gehen. Diese Mengen sollen nicht automatisch in eine Sammelquotenberechnung einfließen, könnten aber zur Ermittlung zukünftiger Erfassungspotenziale oder Regelungsnotwendigkeiten beitragen.
- Zudem sollte die in Art. 7 Abs. 1, Satz 2 der WEEE-Richtlinie vorgesehene zweite Alternative für die Berechnung der Sammelquote (85 % der anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte) in § 10 Abs. 3 ElektroG optional übernommen werden.

## **5. Umgang mit Open Scope und Änderungen in der Zusammensetzung der Sammelgruppen**

Es ist zu prüfen, inwieweit die Einführung des „Open Scope“ zu einem tatsächlichen Anwachsen der Sammelmengen geführt hat und ob dies für die Zukunft zu erwarten ist.

Diese Erkenntnisse sind ins Verhältnis zu setzen zu den Meldeanforderungen für die oft kleinteiligen Produkte, die Stoffzusammensetzung der darunterfallenden Produktkategorien sowie die Wahrscheinlichkeit, dass die gemeldeten „Geräte“ tatsächlich als Elektroaltgeräte in Deutschland anfallen. Auch hier kommt insbesondere die sehr lange Nutzungsdauer von PV-Modulen und Klima- und Heizungstechnik zum Tragen. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit gültige Regelung zur Quotenermittlung nicht geeignet ist, um mit den Effekten aus dem erweiterten Anwendungsbereich umzugehen.

Da auch hier bisher nur Mutmaßungen über die tatsächlichen Entsorgungswege und den Verbleib der Geräte angestellt werden können, sind mittelfristig Datenerhebungen - wie unter 4. vorgeschlagen - anzustreben.

Auch aufgrund neuer Produkte oder technischer Innovationen ergeben sich Änderungen in der Zusammensetzung bzw. Ausgestaltung von Transporteinheiten innerhalb von Sammelgruppen. Ein Beispiel sind Geräte mit (Lithium-Ionen-)Akkus, die vermehrt in Abfallströmen auftauchen.

**Vorschläge:**

Verschiedene Verbände, darunter BDE, bvse, Bitkom, VKU und ZVEI, sowie die stiftung ear haben sich Ende 2019 darauf verständigt, kurzfristig wirkende Maßnahmen in Angriff zu nehmen, um die ordnungsgemäße und fachgerechte Sammlung von Geräten mit Lithium-Ionen Akkus bei den öRE/in den Kommunen zu unterstützen bzw. Verbesserungen zu entwickeln:

- a) Es soll ein stärkerer Fokus auf die betroffenen Produkte in der EAR Awareness-Kampagne gesetzt und eine verbesserte Information für die Kommunen auf dem EAR-Portal erreicht werden (Federführung: stiftung ear).
- b) Die Konzeption von Schulungsmaßnahmen mit Prüfung u.a. des Ausbaus des „Thekenmodells“ an Sammelstellen (Federführung: VKU und ZVEI).
- c) Die Möglichkeiten der Sanktionierung bei Übergabe nicht ADR-konformer Container soll geprüft werden (Federführung: stiftung ear).
- d) Deutschland sollte sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft auf europäischer Ebene für eine verbesserte Markierung und Entnehmbarkeit von Batterien einsetzen.

Weitere Maßnahmen für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Sammlung von Geräten mit Lithium-Ionen Akkus konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht abschließend vereinbart werden. Die Verbände werden dies zeitnah nachholen.

## 6. Vollzug

Gesetzliche Vorgaben sind nur in dem Maße relevant, wie sie auch befolgt bzw. deren Einhaltung durchgesetzt werden. Gerade bei Elektro- und Elektroaltgeräten sind alle Akteure in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich einzubeziehen. Die Maßgaben des ElektroG können nur wirken, wenn die Einhaltung der Verpflichtungen wirksam kontrolliert wird. Bei mangelndem Vollzug und daraus folgenden Umgehungstatbeständen einiger Weniger resultiert daraus eine Demotivierung der Vielen, für die die ordnungsgemäße Umsetzung von Gesetzesvorgaben vorhergehend selbstverständlich gewesen ist. Phänomene wie illegale Exporte, Beraubung oder der unsachgemäße Umgang mit Altgeräten sprechen dafür, dass hinsichtlich der Überwachung Optimierungspotenziale bestehen.

**Vorschläge:**

Kontaktaufnahme der Verbände mit den zuständigen Stellen der Bundesländer; Diskussion von Themen / Erarbeitung von Lösungsansätzen wie:

- Jeder Regelbruch muss eine Ahndung ermöglichen
- Öffentliches Register der Sammelmengen je Kommune
- Berücksichtigung regionaler Aspekte
- Frage der Ahndung von „wildem Sammlungen“ und unrechtmäßiger Überlassung von EAG - OWI oder Verschärfung
- Erhöhung der Planungssicherheit für Anlagen.
- Metallschrottunternehmen, die keine Zulassung als EBA haben, stärker kontrollieren/monitoren
- Vertreiberrücknahme stärker kontrollieren
- Kommunen ermutigen, wenig beraubungsanfällige Erfassungswege zu nutzen
- Onlinezugangsgesetz (OZG)/Hinweise aus der Bevölkerung zur Vollzugsstärkung nutzen; Benennung von Beschwerdeinstanzen
- Verbraucherinfo per Awarenesskampagne

## 7. Circular Economy und EU Ökodesignrichtlinie

Im Rahmen der Circular Economy und aufgrund diverser produktspezifischer Durchführungsverordnungen der EU-Ökodesignrichtlinie müssen Produktkonzepte, Vertriebswege oder Stoffströme neu gedacht werden. Aspekte wie Re-Use, Verleih, Refurbishment oder bestimmte Mindestanforderungen an die Verwendung von Rezyklaten in Neuprodukten erfordern neue Ansätze von allen Beteiligten.

Diesen Herausforderungen stellen sich die Wirtschaftsakteure und deren Verbände. Es ist davon auszugehen, dass das Interesse, Geräte zurückzunehmen und Geräte, Bauteile oder Sekundärrohstoffe in den Kreislauf zurückzuführen in vielen Produktkategorien zunehmen wird.

Wichtig ist, dass aktuelle und zukünftige Regulierungen dem SMERC-Prinzip folgen und somit produktspezifisch (specific), bestimm- und messbar (measurable), für die Marktüberwachung überprüf- und durchsetzbar (enforceable), relevant (für Verbraucher und Umwelt) und ohne nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit (competition friendly) sind.

21. April 2020

Dr. Andreas Bruckschen

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

Melissa Kühn

Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Andreas Habel

bvse - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

Benjamin Peter

Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

Dr. Holger Thärichen

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Christian Eckert

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.